

**Kooperationsvertrag
für die Pflichtpraktika (Praxisphasen) im Rahmen des dualen
Bachelor-Studiengangs „Integrated Media & Communication
(BA IMC dual)**

zwischen der
der Hochschule Hannover, vertreten durch den Präsidenten, Expo Plaza 4, 30539 Hannover
Organisationseinheit:
Fakultät III, vertreten durch den/die Studiendekan*in der Fakultät III, Abteilung Information und Kommunikation
Expo Plaza 12
30539 Hannover (nachfolgend Hochschule genannt)
und dem Unternehmen / der Organisation
(nachfolgend Unternehmen genannt)

(Name, Anschrift)

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

Vorbemerkungen

Der praxis- und ausbildungsintegrierende Bachelor-Studiengang BA IMC^{dual}, der Gegenstand zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zusammenarbeit bildet, stellt einen Beitrag zur Innovation des Hochschulstudiums dar. Seine Bedeutung liegt in der Verbindung von Hochschulstudium und Berufspraxis, die es Studienberechtigten ermöglicht parallel zum Hochschulstudium als Praktikant oder Praktikantin eine praktische Qualifizierung im Unternehmen zu erwerben.

Von der Integration der Kenntnisse und Fähigkeiten aus der betrieblichen Praxis in das Studium ist zu erwarten, dass sie sowohl dem Studium als auch der Berufstätigkeit effizienzsteigernde Impulse zu geben vermag. Mit dem Bachelor-Studiengang IMC^{dual} liegt eine praxis- und ausbildungsintegrierende Alternative zu herkömmlichen Hochschulstudiengängen im Medienbereich vor.

Alle in das Studium integrierte Praktika sind Pflichtpraktika.

§ 1 Gegenstand der Kooperation

- (1) Dieser Vertrag regelt das Verhältnis zwischen Unternehmen und Hochschule in dessen Rahmen sich die Vertragsparteien verpflichten, Studierende im Bachelor-Studiengang IMC^{dual} nach den nachfolgenden Kriterien auszubilden. Er regelt insbesondere die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.
- (2) Zur Verfolgung des Studienziels gehen die Studierenden durch Immatrikulation ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis mit der Hochschule ein. Dessen Regelungen sowie die Pflichten aus dem Vertrag der Studierenden mit dem Unternehmen bleiben im Übrigen von dem vorliegenden Vertrag unberührt.

§ 2 Pflichten des Unternehmens

Sofern die Bereitschaft besteht, eine Praktikantin oder Praktikanten auszubilden, verpflichtet sich das Unternehmen

- (1) die Studierenden mindestens im Umfang der Pflichtpraktika des zugrundeliegenden Studienabschnitts auszubilden. Für die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit wird eine 30h/Woche zugrunde gelegt in der/die Studierende freizustellen ist. Bei Erkrankung kann die Zeit der Freistellung um bis 4 Wochen verlängert werden. Zeitfenster für Pflichtpraktika sind im
 1. Studienjahr: 01.09. - 19.09., 01.01. - 31.03., 01.07. - 31.08.
 2. Studienjahr: 01.09. - 19.09., 01.01. - 31.03., 01.07. - 31.08.
 3. Studienjahr: 01.09. - 19.09., 01.02. - 28.02., 01.04. - 31.08.
 4. Studienjahr: 01.09. - 31.12., 01.02. - 28.02., 01.03. - 31.08.

Die Gültigkeitsdauer des Vertrages erstreckt sich mindestens über das erste Studienjahr oder im weiteren Studienverlauf auf mindestens eine Praxisphase. Sollte das Studium im 8. Semester vor dem 31. August abgeschlossen werden, endet die Gültigkeitsdauer mit dem Tag der Exmatrikulation.

- (2) Studierenden die für die Bearbeitung der auf das Studienziel hinführenden Arbeiten zur Konzeption, Realisierung und Anwendung von Kampagnen und Medien der Unternehmenskommunikation sowie deren kritische Reflexion zu ermöglichen und den Zugang zu den erforderlichen Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln zu gewährleisten;
- (3) Studierenden für die Teilnahme an den Studienveranstaltungen und Prüfungen der Hochschule nach Maßgabe der Studienordnung freizustellen ;
- (4) den Praxisphasenbetreuern der Hochschule über Arbeits- und Themenfeld der Praxisphasen zu informieren. Die Arbeit einer Praxisphase des zweiten Studienabschnitts bietet den thematischen Hintergrund der Bachelor-Arbeit. Gem. des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Studiengang IMC^{dual} der Hochschule Hannover beträgt die Bearbeitungszeit 12 Wochen und kann im Einzelfall auf begründeten Antrag um bis zu vier Wochen verlängert werden (entspr. §21, Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung);
- (5) die Studiengangsleitung der Hochschule nach Möglichkeit bei der Gewinnung von Informationen zu unterstützen, die zur Durchführung und Betreuung des Studiums sowie der wissenschaftlichen Begleitung notwendig sind;
- (6) Studierenden für die Praktika eine angemessene Vergütung zu zahlen.

§ 2 Pflichten der Hochschule

Die Hochschule verpflichtet sich

- (1) dem Unternehmen / der Organisation auf Basis des Modulhandbuchs die Studieninhalte und Methoden bekannt zu machen;
- (2) ein dem Curriculum entsprechendes Lehrveranstaltungsangebot vorzuhalten und grundsätzliche Änderungen gegenüber den Unternehmen bekannt zu geben;
- (3) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von denen speziell im Rahmen von studienbezogenen Tätigkeiten Kenntnis erlangt wurde, auch nach Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.

§ 3 Lehrveranstaltungs-/ Praxisbetrieb

- (1) Die Lehrveranstaltungs-, Lern- und Prüfungszeiten werden von der Hochschule Hannover festgelegt. Dies gilt auch für die Praxisphasen.
- (2) Während der Praxisphase sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studierenden verbindlich. Fehlzeiten in den Praxisphasen sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 4 Kündigung

- (1) Die Kooperation kann zum Ablauf eines Semesters ohne Angabe von Gründen von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt und ist zu jederzeit möglich.

§ 5 Datenschutz

- (1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Die Kooperation wird ggf. in der Öffentlichkeitsarbeit der beiden Vertragspartner dargestellt, z.B. in Flyern oder auf der Homepage.
- (2) Die Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass die Multimedia berufsbildenden Schulen (MMbbS) in ihrer Funktion als Anbieter der in die erste Studienphase integrierten schulischen Berufsausbildung zur gestaltungstechnischen Assistentin oder zum Gestaltungstechnischen Assistenten eine Durchschrift dieses Vertrages erhält und die erforderlichen Daten speichert.

§ 6 salvatorische Klausel

Ist eine Absprache dieses Vertrages bei Vertragsabschluss nichtig bzw. werden Vertragsteile während der Laufzeit unwirksam, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Absprachen des Vertrages.

Ort, Datum

Unternehmen (Unterschrift)

Hannover, den _____

Studiendekan*in (Unterschrift)